

**Vierte Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Physiotherapie
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 17. April 2025

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 90 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. Juli 2012, die zuletzt am 6. Mai 2022 durch die dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

2. In § 2 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „und wird zusätzlich zu den im Studium erworbenen Prüfungsleistungen abgelegt“ gestrichen.

3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Zur staatlichen Abschlussprüfung zugelassen wird nur, wer mindestens 155 ECTS-Leistungspunkte erzielt und zusätzlich den gesamten Workload der Praxisphasen und die dazugehörigen Prüfungen – mit Ausnahme der Prüfung Praxisphase IV – erfolgreich absolviert hat.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird dem Wort „Leistungspunkte“ das Akronym „ECTS-“ vorangestellt.

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „die Fakultät für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften“ gestrichen und durch die Wörter „das Center for Careers, Communication and Competence (CCC)“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Semester“ das Wort „erfolgen“ gestrichen und am Ende des Satzes wieder eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 wird dem Wort „Leistungspunkte“ das Akronym „ECTS-“ und dem Wort „Wahlpflichtmodule“ das Wort „fachwissenschaftliche“ vorangestellt.

c) In Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 wird dem Wort „Leistungspunkte“ das Akronym „ECTS-“ vorangestellt

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Studienrichtungen, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner die Teilnahmevoraussetzungen sowie die maximale Anzahl der Teilnehmenden für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „anderen“ das Wort „von“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8
Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser erzielt, so besteht für sie die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

8. In § 9 wird das Wort „einen“ durch das Wort „eines“ ersetzt. Außerdem werden dem Wort „zum“ die Wörter „zur bzw.“ vorangestellt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird dem Wort „Leistungspunkten“ das Akronym „ECTS-“ vorangestellt.

b) In Absatz 2 wird dem Wort „Hochschule“ das Wort „Technischen“ vorangestellt.

10. In § 11 Absatz 2 wird dem Wort „Hochschule“ das Wort „Technischen“ vorangestellt.

11. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree programme in Physiotherapy at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

1. Theoretische Studiensemester

(theoretical semester)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung (Fachbezeichnung) Modules	SWS hours per week per se-	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- an- staltung form of Course 1)	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen supplementary regulations 1)
					Art, Dauer, Bearbei- tungsumfang Type, duration, scope of editing	ZV admis- sion re- quire- ments 1)	
1	Grundlagen physiotherapeutischer Fach- und Methodenkompetenz	5	5	V oder SU oder Ü oder S	PStA 6 Wochen		3)
2	Grundlagen angewandter Anatomie und Physiologie	4	5	V oder SU und Ü oder S	schrP 60-120min		
3	Allgemeine Krankheitslehre/Public Health	4	5	V oder SU und Ü oder S	schrP 60-120min		
4	Physiotherapeutische Basistechniken	5	5	SU und Ü oder S	prP 15-30min		
5	Grundlagen sozialkommunikativer Kompetenzen	5	5	SU oder Ü oder S	mdIP 15-30min		
6	Anatomie in vivo	5	5	V oder SU oder Ü oder S	schrP 90-180min		
7	Vertiefung angewandter Anatomie und Physiologie	4	5	V oder SU und Ü oder S	mdIP 15-30min		
8	Spezielle Krankheitslehre	5	6	V oder SU und Ü oder S	schrP 90-180min		
9	Physiotherapeutische Diagnostik mit Schwerpunkt Patientenorientierung	5	5	SU und Ü oder S	prP 15-30min		
10	Physiotherapeutische Diagnostik mit Schwerpunkt Untersuchung	5	5	SU und Ü oder S	prP 15-30min		
11	Evidenzbasierte Physiotherapie mit Schwerpunkt Funktions- und Aktivitätsförderung	9	9	SU und Ü oder S	prP 15-30min		
12	Motorisches Lernen und Trainingslehre	7	7	V oder SU und Ü oder S	schrP 90-180min		
13	Praxisphase I	1	8	SU und Pr	mdIP 15-30min		
14	Evidenzbasierte Physiotherapie mit Schwerpunkt chronische Erkrankungen	5	5	SU und Ü oder S	prP 15-30min		
15	Vertiefung sozial-kommunikativer Kompetenzen	4	5	SU und Ü oder S	PStA 6 Wochen		3)
16	Evidenzbasierte Physiotherapie mit Schwerpunkt stationäre Versorgung	5	5	SU und Ü oder S	schrP 60-120min		
17	Evidenzbasierte Physiotherapie mit Schwerpunkt Prävention und Gesundheitsförderung	4	5	SU und Ü oder S	prP 15-30min		
18	Praxisphase II	1	7	SU und Pr	mdIP 15-30min		
19	Wissenschaftliche Kompetenzen	4	5	V oder SU	schrP 60-120min		
20	Evidenzbasierte Physiotherapie mit Schwerpunkt Partizipationsförderung	8	8	SU und Ü oder S	prP 15-30min		
21	Interdisziplinäre Zusammenarbeit	5	5	SU oder S	schrP 60-1820min		

22	Praxisphase III	5	30	SU und Pr	mdl oder prP 15-30min		
23	Perspektiven der Physiotherapie	7	8	V oder SU oder S	schrP 225min		3) 5)
24	Praxisphase IV	1	9	SU, und Ü und Pr	prP 120min		5)
25	Kompetenzen für den Direct Access	7	7	V oder SU und Ü oder S	mdlP 45min		5)
26	Evidenzbasierte Physiotherapie mit Schwerpunkt ambulante Versorgung	6	6	SU und Ü oder S	schrP 195min		5)
27	Physiotherapeutisches Praxis- und Rehamanagement	5	5	V oder SU	PStA 6 Wochen		3)
28	Individueller Schwerpunkt (FWPM)	14	14	V oder SU	P		4)
29	Bachelorarbeit	--	11	BA	wA (40-80 Seiten)		3)
			210				

2. Erklärung der Fußnoten

explanation of footnotes

1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.

Faculty council regulates details in the curriculum.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

All relevant exams have to be passed individually in order to pass the whole program.

3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.

The examination must be submitted on time.

4) Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.

The catalogue of scientific elective modules is decided by the faculty council based on § 5 for each semester and defined in the curriculum.

5) Es handelt sich um eine staatliche Abschlussprüfung bei der nur eine Wiederholungsprüfung möglich ist.

This is a state final examination for which only one repeat examination is possible.

3. Erklärung der Abkürzungen

explanation of abbreviations

BA	=	Bachelorarbeit <i>Bachelor's thesis</i>
ECTS	=	European Credit Transfer System
FWPM	=	fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>Specialist Required Elective Courses</i>
mdlP	=	mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
min	=	Minuten <i>minutes</i>
PB	=	Praxisbericht <i>practice report</i>
Pr	=	Praktikum <i>work experience</i>
prP	=	Praktische Prüfung <i>practical examination</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium) <i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>
S	=	Seminar <i>seminar</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
SU	=	seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i>
SWS	=	Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i>
TN	=	Teilnahmenachweis <i>attendance</i>
Ü	=	Übung <i>practical exercise</i>
V	=	Vorlesung <i>lecture</i>
wA	=	wissenschaftliche Ausarbeitung <i>scientific elaboration</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements</i>

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 ihr Studium im Bachelorstudiengang Physiotherapie an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag bei der Prüfungskommission in die mit dieser Satzung geänderte Fassung der Studien- und Prüfungsordnung wechseln. Form und Frist werden von der Prüfungskommission festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
- (4) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung abschließen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 2. April 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 17. April 2025.

Rosenheim, den 17. April 2025

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 17. April 2025 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet. Zudem wurde die Satzung am 17. April 2025 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. April 2025.